

Präambel

Die Karate-Abteilung ist eine Abteilung des VfL Ulm/Neu-Ulm e.V. im Sinne der Satzung des Gesamtvereins und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung.

§ 1 Zweck

Die Abteilung pflegt und fördert den Karate-Sport. Dies geschieht durch regelmäßiges Training, Besuch von Lehrgängen, Abnahme von Gürtelprüfungen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Abteilung sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Mitglieder in Ausbildung
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passive Mitglieder

(2) Begriffsbestimmungen

- a) aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Karate-Sport ausüben.
- b) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Mitglieder in Ausbildung sind solche Mitglieder, die unbeschadet ihres Alters wegen ihrer noch andauernden Berufsausbildung, insbesondere als Student einer Hoch- oder Fachschule oder als Auszubildender kein oder ein nur sehr geringes eigenes Einkommen beziehen. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in Zweifelsfällen der Abteilungsleitung.
Die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung erfolgt jeweils nur für die Dauer eines Geschäftsjahres, kann jedoch auf Antrag wiederholt werden.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Abteilungsleitung aufgrund besonderer Verdienste um die Abteilung durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- (2) Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. a-c der Abteilungsordnung müssen gleichzeitig Mitglied im Gesamtverein sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder (§ 3 Absatz 1 lit. a) und passiven Mitglieder (§ 3 Absatz 1 lit. e) haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ebenso Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Absatz 1 lit. c), sofern sie vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jugendliche Mitglieder (§ 3 Absatz 1, lit. b) haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, die Plätze und sonstige Anlagen des Vereins unter Einhaltung der Spiel- und sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln sowie auch im Übrigen die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung unter Berücksichtigung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Für den Austritt eines Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen analog.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn das Mitglied
 1. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 2. Anordnungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 3. Sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 4. Mit der Zahlung eines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand ist
 5. Sich grob unsportlich verhält oder sonstige unehrenhafte Handlungen begeht.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist binnen 14 Tagen die Beschwerde an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zulässig, zu der der Betroffene einzuladen ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein.
- (5) Die Abteilungsleitung kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Abteilungsleitung, gegen Anordnungen der Trainer, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen der Abteilung vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen der Abteilung
 3. Forderung auf Schadenersatz
 4. Ausschluss gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung

Gegen einen Strafbeschluss der Abteilungsleitung ist das Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 7 Abteilungsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Gesamtvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und führt diesbezüglich eine eigene Kasse.
- (2) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (3) Fällige Abteilungsbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Quartals, bei Neuaufnahmen im Laufe des Quartals nach Mitteilung der Aufnahme sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Abteilungsleitung kann jeweils im Einzelfall auf Antrag Abteilungsbeiträge ermäßigen, in begründeten Ausnahmefällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.
- (5) Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 1 lit. d) sind von der Zahlung jeglicher Abteilungsbeiträge und Umlagen befreit.
- (6) Bei Austritt eines Mitglieds vor Ablauf des Quartals findet keine Rückerstattung von Abteilungsbeiträgen oder Umlagen statt.

§ 8 Organe der Abteilung

Die Organe der Karate-Abteilung sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
 - b) Bericht des Kassenwarts
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Abteilungsleitung und des Kassenwartes
 - e) Ggf. Neuwahlen der Abteilungsleitung bzw. der Kassenprüfer
- (3) Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abteilungsleitung

- (1) Der Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von 5 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.
- (2) Der Abteilungsleitung gehören an:
 - a) der Abteilungsleiter
 - b) der Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - c) der Kassenwart
- (3) In die Abteilungsleitung kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat

Abteilungsordnung Karate

ein anderes Abteilungsleitungsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen.

- (4) Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle von einem der Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (5) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsleitungsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Weitere Details werden durch die Geschäftsordnung der Abteilungsleitung geregelt.
- (6) Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse der Abteilungsleitung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitungsmitglieder

- (1) Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung und deren Abteilungsleitung nach außen und gegenüber dem Gesamtverein. Die Beschränkungen des § 12 sind hierbei zu beachten. Der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlungen und Abteilungsleitungssitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter bei dessen Tätigkeit. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters werden dessen Aufgaben von dem stellvertretenden Abteilungsleiter wahrgenommen.
- (3) Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er legt in der Jahreshauptversammlung den alljährlichen Kassenbericht vor. Er stellt unter der Mitwirkung der Abteilungsleitung den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf und reicht diesen beim Vorstand des Gesamtvereins gemäß § 12 Abs. 4b der Satzung des Gesamtvereins ein.

§ 12 Vertretung der Abteilung nach außen

Die Abteilung unterwirft sich den vom Vorstand des Gesamtvereins verabschiedeten Regeln für die Vertretung der Abteilung nach außen, auch und insbesondere soweit es finanzielle Verpflichtungen betrifft. Diese Regelung kann vom Vorstand von Zeit zu Zeit den Gegebenheiten angepasst und in neuer Fassung den Abteilungen schriftlich übermittelt werden. Die jeweils gültige Fassung dieser Regeln wird dieser Abteilungsordnung als verpflichtende Anlage beigelegt.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 10. November 2012 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins zum 1. Januar 2013 in Kraft.